

===== **Fachdienst Gebäudewirtschaft,  
Tiefbau und Grünflächen**  
- Fachdienstleiter

---

Neumünster,	04.02.2016
Sachbearbeiter/in:	Herr Schnittker
App.:	2650
Aktenzeichen:	60

**Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger**

**hier**

**Große Anfrage zur Parkplatzsituation Professor-Graf-Straße**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

nachfolgend erhalten Sie die Antworten der Verwaltung auf die o. g. große Anfrage der Sozialdemokratischen Rathausfraktion der Stadt Neumünster vom 25.01.2016 zur weiteren Verwendung:

**Frage 1:**

***Aufgrund des Presseartikels vom 14.01.2016 entsteht der Eindruck, dass zu hohe Kosten angesetzt worden sind, um das Parken auf den Grundstücken zu ermöglichen. Ist dieses richtig?***

Die Professor-Graf-Straße hat eine städtebauliche Qualität, die die Stadtverwaltung erhalten möchte.

Aus heutiger Sicht fehlen Stellplätze im Quartier und es besteht erheblicher Parkdruck. Ob die Eigentümer der Mietwohnungsgebäude (östliche Seite der Straße) einen Beitrag zur Verbesserung der Parksituation leisten würden, ist noch zu prüfen.

Die Eigentümer der Mittelhäuser der Professor-Graf-Straße 16-18, 20 und 22 wünschen eine individuelle Lösung durch Absenkung des Gehweges, um in ihren Vorgärten Stellplätze herstellen zu können.

In der Stadtteilbeiratssitzung wurde durch die Verwaltung mitgeteilt, dass eine Genehmigung einer Absenkung möglich ist, wenn alle Eigentümer einer Häuserzeile einer Absenkung und den damit verbundenen weiteren Maßnahmen zustimmen. Der Kostenansatz von 20.000 – 50.000 Euro erfolgte als erste grobe Schätzung ohne eine Planung.

Die genannte Größenordnung und die Bandbreite der Beträge sollten deutlich machen, dass noch erheblicher Planungs- und Abstimmungsbedarf besteht.

Deutlich werden sollte auch, dass die Stadtverwaltung eine akzeptable städtebauliche Qualität wünscht und höhere Kosten als bei einer „normalen“ Bordsteinabsenkung auf die Eigentümer zukommen werden.

Ob vier private Stellplätze zu Lasten von vier öffentlichen Stellplätzen finanziell kompensiert werden müssen, ist ebenfalls noch zu prüfen.

Anmerkung:

Ein Eigentümer eines Eckhauses hat Bedenken gegen Parkplätze in den Vorgärten.

Dieser Eigentümer sieht eine Verschlechterung durch den zusätzlichen Verkehr neben seiner Haustür.

**Die Zustimmung aller Eigentümer der Häuserzeile steht damit noch aus.**

**Frage 2:**

**Wenn Nein, wie errechnen sich die Kosten in Höhe von 20.000,- bis 50.000,- EUR pro Wohnblockzug?**

Den genannten Beträgen lag keine Kostenschätzung zugrunde.  
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit eine Planung und eine Kostenschätzung, um mit belastbaren Kosten in die Verhandlungen mit den Eigentümern gehen zu können.

Die Zustimmung aller Eigentümer einer Häuserzeile ist jedoch Voraussetzung für Verhandlungen.

**Frage 3:**

**Die Kosten sollen auf die Anlieger umgelegt werden. Welcher Betrag entsteht pro Mieteinheit?**

Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip umzulegen. „Sowieso“-Kosten und Kostenerstattungen „Dritter“ sind vorher abzusetzen.

„Verursacher“ sind die begünstigten Grundstückseigentümer (hier Nr. 16, 18, 20 und 22).

Die Eckgrundstücke (14 und 24) haben keine Vorteile und sind somit nicht zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Stadt an den Kosten könnte auch erfolgen, wenn durch die Umsetzung der Maßnahme dieses für die Allgemeinheit vorteilhaft ist, z. B. durch eine Verbesserung des Verkehrsflusses.

**Eine Beschlussfassung mindestens im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist hierfür erforderlich.**

**Frage 4:**

**Laut Presseartikel will die Stadt die Regie behalten. Was heißt das?**

Auch diese „Kleinmaßnahme“ ist Teil eines Baustellenmanagements. Es sind zahlreiche Szenarien bei der Ausführung denkbar, die die Stadt im Interesse der Allgemeinheit nicht akzeptiert.

Beispielhaft:

- 4 unterschiedliche Tiefbauunternehmen arbeiten gleichzeitig mit 4 Lkw's und 4 Radladern o. ä. Dieses führt faktisch zu einer Vollsperrung der Straße.
- Zeitliche Streckung der Maßnahmen durch unkoordinierte Arbeiten vier unterschiedlicher Tiefbauunternehmen über einen unbestimmten Zeitraum
- Unklare Abgrenzung der Gewährleistung der Unternehmen

Falls eine Einigung mit allen Eigentümern erreicht werden kann, würde die Stadt den Auftrag vergeben und vertraglich einen koordinierten Bauablauf vereinbaren mit klaren Regelungen.

**Frage 5:**

**Soll das TBZ Arbeiten ausführen?**

Nein

**Frage 6:**

**Wenn ja, welche sind das?**

Entfällt

**Frage 7:**

**Wenn nur bestimmte Arbeiten vom TBZ ausgeführt werden, kann ergo auch ein zugelassenes Bauunternehmen die übrigen Arbeiten ausführen. Ist das richtig?**

Das TBZ soll keine Arbeiten durchführen.

**Frage 8:**

**Werden diese übrigen Arbeiten beschränkt ausgeschrieben oder gem. einem Bieterverfahren beauftragt?**

Die Verwaltung wird Unternehmen beauftragen, mit denen Jahresverträge abgeschlossen wurden. Die Jahresverträge wurden beschränkt ausgeschrieben. Sollte der Umfang der Arbeiten erwarten lassen, dass nach einer beschränkten Ausschreibung bessere Ergebnisse erreicht werden können, wird die Stadt Neumünster die Arbeiten beschränkt ausschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Oliver Dörflinger  
Stadtrat



R.-J. Schnittker  
Fachdienstleiter 60